

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der D.D.S. Warenhandels GmbH**

## **§1 Allgemeines**

1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen einschließlich etwaiger Bearbeitungsleistungen durch unseren Lieferanten. Sie gelten für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten auch dann, wenn auf sie im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
2. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, sie werden ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
3. Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten, insbesondere Nebenabreden und Vertragsänderungen, sollen schriftlich niedergelegt werden.
4. Der Lieferant darf seine gegen uns gerichteten Ansprüche nur nach unserer vorherigen Zustimmung an Dritte abtreten. Die Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt.
5. Der Lieferant wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass seine Daten von uns gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so soll das auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss bleiben.

## **§2 Bestellungen**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb

einer Frist von 10 Werktagen schriftlich anzunehmen. Bei später eingehenden Auftragsannahmen kommt der Vertrag zustande, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Zugang widersprechen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellnummer auf sämtlichen Dokumenten, insbesondere auf Auftragsannahmen, Rechnungen, Versandpapieren, Lieferscheinen, Prüfberichten, Nachweisen und Zeugnissen anzugeben. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen (Verzögerungen, Fehl- oder Rückleitungen, etc.) ist der Lieferant verantwortlich.

### **§3**

#### **Preise und Zahlung**

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
3. Soweit nicht anders vereinbart, bezahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungszugang netto.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Bei mangelhafter Lieferung haben wir zudem das Recht, die Vergütung in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten zu verweigern.
5. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Mängelhaftung des Lieferanten und auf das Rückrecht keinen Einfluss.

### **§4**

#### **Lieferung**

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, neben der Ware Zeugnisse über deren Ursprung zu liefern, wobei diese ebenfalls innerhalb der vereinbarten Lieferzeit zu erbringen sind. Die Beibringung solcher Zeugnisse ist wesentlicher Bestandteil der Erfüllungspflicht des Lieferanten. Für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Lieferung bei der vereinbarten Lieferadresse maßgeblich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3. Neben den gesetzlichen Rechten steht uns bei Nichteinhaltung von Lieferterminen auch ohne Verschulden des Lieferanten das Recht zu, nach Ablauf einer Nachfrist (sofern kein Fixgeschäft vereinbart ist) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Mit der Annahme eines Teiles der bestellten Ware wird das Recht zum Rücktritt hinsichtlich der Restlieferung nicht ausgeschlossen.
4. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pro vollendete Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Bestellwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, welche zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.
5. Die Geltendmachung eines weitergehenden verzugsbedingten Schadens, auf welchen die Vertragsstrafe angerechnet wird, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
6. Sofern die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgt, sind wir zur Annahme nicht verpflichtet. Im Fall der vorzeitigen Annahme bleibt der vereinbarte Liefertermin für die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs des Lieferanten maßgeblich.
7. Lieferungen sind uns unmittelbar vor Verladung schriftlich unter genauer Angabe von Menge und Gewicht etc. anzuzeigen. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten. Fehlerhafte oder unvollständige Lieferanzeigen, Frachtbriefe oder sonstige Versandpapiere verpflichten den Lieferanten zum Ersatz des daraus entstandenen Schaden. Kosten wie z.B. Liegegelder, Lagergelder, Mietzinsen usw., die dadurch entstehen, dass der Lieferant nicht gemäß unseren Bestellungen oder Abrufen liefert, sowie alle Kosten, die durch die verzögerte Aushändigung der Ware und Dokumente entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
8. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus, versichert und einschließlich Verpackung zu erfolgen. Erfüllungsort für die Leistung ist die von uns genannte Empfangsstelle, bei fehlender Benennung unser Geschäftssitz.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten umfassend (einschließlich Folgeschäden) gegen die üblichen Transport- und Lagergefahren und dadurch bedingten Verderb zu unseren Gunsten zu versichern.
10. Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass frisches Fleisch und leicht verderbliche Fleischerzeugnisse sowie sonstige kühlbedürftige Rohstoffe bei einer Kerntemperatur von höchstens +7°C befördert und angeliefert werden. Die Kerntemperatur von Innereien und Nebenprodukten der Schlachtung darf +7°C nicht überschreiten.
11. Der Lieferant ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass tiefgekühlte Ware mit einer Höchsttemperatur von -22°C transportiert und gelagert wird. Die Kerntemperatur der Ware

muss mindestens -18°C aufweisen.

10. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten das Verpackungsmaterial auf seine Kosten und sein Risiko zurückzugeben.

## **§5**

### **Beschaffenheit der Ware**

Die Qualität der Ware muss - sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – neben den der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen wie beispielsweise Mustern oder Spezifikationen auch den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der EG entsprechen. Ist jedoch aufgrund der Verpackung, Anschrift oder ähnlicher Umstände der tatsächliche Bestimmungsort der Ware für den Lieferanten ersichtlich, muss die Ware den gesetzlichen Bestimmungen dieses Orts entsprechen.

## **§6**

### **Abnahme und Mängelansprüche**

1. Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit zu prüfen. Dabei erkennbare Mängel sind in jedem Fall rechtzeitig gerügt, wenn unsere Mängelanzeige an den Lieferanten binnen fünf Arbeitsagen nach Erhalt der Lieferung abgesendet wird. Die Rüge versteckter Mängel ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn unsere Mängelanzeige an den Lieferanten binnen fünf Arbeitstagen nach Entdeckung der Mängel abgesendet wird.
2. Ist die Lieferung mangelhaft, so stehen uns die daraus folgenden gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt mindestens 24 Monate ab Ablieferung der Ware. Längere gesetzliche Fristen bleiben unberührt.
4. Die Verjährung ist ab Mängelanzeige gehemmt und beginnt erst nach ausdrücklicher Ablehnung der Nacherfüllung weiter zu laufen. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die Verjährung erneut. Bei fehlerhaften Teilen eines Gesamtprodukts ist die Hemmung bzw. der Neubeginn der Verjährung auf das fehlerhafte Einzelteil sowie auf solche Teile beschränkt, die mit dem fehlerhaften Einzelteil in Funktionszusammenhang stehen und bei denen schädigende Einflüsse durch das fehlerhafte Einzelteil nicht auszuschließen sind.

## **§ 7**

### **Produkthaftung und Versicherungspflicht**

1. Soweit der Lieferant für einen durch sein geliefertes Produkt verursachten Schaden verantwortlich ist, hat er uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB i.V.m. §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Wir haben das Recht, Vergleiche mit Drittgeschädigten abzuschließen; die Ersatzpflicht des Lieferanten bleibt unberührt, solange die Vergleiche wirtschaftlich geboten und angemessen sind.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 1,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten.

## **§8**

### **Eigentumsvorbehalt und Bestellungen**

Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

## **§10**

### **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.
2. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Ergänzend gelten die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.